

BEM

Michael

- 1) ✓
- 2) }
- 3) }

unabhängig

Neben

!!!

Blame Gruppe

Stärkung der SBV

1. § 178 Abs. 2 Satz 2:

Alle Maßnahmen, die SBV betreffen, die ohne Beteiligung der SBV vollzogen werden, sind unwirksam!

2. § 178 Abs. 2 Satz 3:

Beteiligung der SBV muss vor dem Antrag des AG beim JA erfolgen
(Verfahren s. § 102 BetrVG)

3. Neuer Bundesrat der SBVn

4. Teilfreistellungen für die SBVn
bei unter 100 sBt im Betrieb
muss gesetzlich verankert werden.

grün

- Mobiles Arbeiten auch unter dem GlB 50 (Keine Unterscheidung)
- Mobiles Arbeiten sollte nicht nur ein innerbetriebliches Thema sein, sondern auch ein Thema des barriere freien ÖPNV
- die Arbeitsstättenverordnung soll gelten zu Hause, sobald jemand mind. 50% zu Hause arbeitet
- „Barriere freie Technologien“, ... Webinhalte“
+ Intranetinhalte
- klarere Regelungen (Gesetze) bei Teilzeit bei „Mehrarbeit“

ROT

Erweiterung AGG

- ① AGG - Beauftragte
in Behörden bestellen
(z.B. Polizei → verhindert
Diskriminierung auch von festgenommenen)
- ② Meldepflicht für AGG-Verstöße
Meldung an Diskriminierungsstelle
analog zu BDSG / DatSch
- ③ SGBI (§ 33c)
Hilfsmittel dürfen mit Beginn
der Maßnahme beschafft werden
(AG darf in Vorleistung treten)
vor Entscheidung l.kl. auf

GRUPPE

③ a)

SGB IX muss auf
SGB I Betrag werden

④

Ausschreibungen (auch EU)
müssen Barrierefreiheit
fordern / A-Kriterium

⑤

Bildung:

gleiche Bildungschancen für alle

z.B. taube Menschen

Anerkennung / Entschädigung
für Einkommenseinbußen
wegen mangelnder Bildungschancen

⑥

Leichte Sprache auf allen Ebenen
(Kl)